

§4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung vom 20. April 1961 über die Verleihung der Titel „Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“, „Obermedizinalrat“ und „Oberpharmazierat“ und die Ordnung über die Verleihung der Titel in der Fassung der Anlage zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 25 S. 147; Ber. Nr. 73 S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Gesundheitswesen

Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der Titel
„Sanitätsrat“, „Pharmazierat“, „Medizinalrat“,
„Oberpharmazierat“ und „Obermedizinalrat“**

§ 1

(1) Für besondere Verdienste in der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung vorwiegend in den Einrichtungen für die ambulante medizinische Betreuung bzw. für die Arzneimittelversorgung kann nach 20jähriger unmittelbarer ärztlicher bzw. pharmazeutischer Tätigkeit an approbierte Ärzte und Zahnärzte der Titel „Sanitätsrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(2) Für besondere Verdienste in der Leitungstätigkeit bei der Lösung der Aufgabe des staatlichen Gesundheitswesens, allen Bürgern die Errungenschaften der modernen Medizin zugänglich zu machen und die Qualität beim Erkennen, Vorbeugen und Behandeln von Krankheiten zu erhöhen sowie eine dementsprechende Arzneimittelversorgung zu sichern, kann nach mindestens 3jähriger leitender Tätigkeit an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Medizinalrat“ und an Apotheker der Titel „Pharmazierat“ verliehen werden.

(3) Nach mindestens 10jähriger vorbildlicher Leitungstätigkeit und großen Verdiensten bei der Lösung der Hauptaufgabe des Gesundheitswesens gemäß Abs. 2 kann an Ärzte und Zahnärzte der Titel „Obermedizinalrat“ und an Apotheker der Titel „Oberpharmazierat“ verliehen werden.

§ 2

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise,
- die Bezirksärzte,
- der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR,

- die Rektoren der Universitäten der Medizinischen Akademien,
- die Leiter der den zentralen Staatsorganen unterstellten Medizinischen Dienste,
- der Gebietsarzt des Gesundheitswesens Wismut,
- die Leiter der dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt nachgeordneten Einrichtungen,
- die zentralen und bezirklichen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge sind gemäß § 3 dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einzureichen. Sie müssen enthalten:

- eine aussagefähige Kurzbegründung,
- eine Kurzbiographie,
- die Stellungnahme der zuständigen gewählten Leitung der Gewerkschaft.

§ 3

Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch

- den Minister für Gesundheitswesen,
- den Minister für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Medizinische Dienste unterstellt sind,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

§ 4

(1) Die Verleihung des Titels erfolgt in der Regel zum „Tag des Gesundheitswesens“, am 11. Dezember.

(2) Die Verleihung des Titels erfolgt durch den staatlichen Leiter, der gemäß § 3 den Vorschlag bestätigt hat.

§ 5

(1) Die Verleihung der Titel ist mit der Aushändigung einer Urkunde verbunden. Die Urkunde ist vom Auszeichnungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 zu unterschreiben.

(2) Text und Gestaltung der Urkunden werden vom Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

96

Der Ausgezeichnete ist berechtigt, den verliehenen Titel — bei mehreren den jeweils höchsten — im Zusammenhang mit seinem Namen zu führen.

§ 7

(1) Der Minister für Gesundheitswesen gibt jährlich den im § 3 genannten staatlichen Leitern die Höchstzahl der in ihrem Verantwortungsbereich zu verleihenden Titel bekannt.

(2) Über die Verleihung des Titels ist bei jedem Auszeichnungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 2 eine namentliche Nachweiskartei zu führen.

(3) Der Minister für Gesundheitswesen erläßt erforderliche Richtlinien über weitere Einzelheiten des Verfahrens für die Verleihung der Titel.